

(2) Macht das Grundrechtssubjekt⁶ von dieser Freiheit Gebrauch, so stösst diese Grundrechtsausübung im Gemeinschaftsleben nicht selten auf konfligierende Individual- der Gemeinschaftsinteressen. Es bedarf deshalb einer Abgrenzung dieser Sphären. Die damit notwendige Grenzziehung erfolgt über die *Grundrechtsschranken*. Grundrechtsschranken sind gleichsam die negative Seite der Grundrechtsnorm, deren positive Seite der Grundrechtstatbestand ist.⁷

(3) Greift nunmehr der Staat nach Massgabe der jeweiligen Grundrechtsschranken in grundrechtliche Schutzgüter ein, so ist er seinerseits wiederum grundrechtsgebunden.⁸ Grundrechtsbegrenzungen sind dementsprechend *Grundrechtsschranken-Schranken* unterworfen.⁹

3

Vor allem zwei Gesichtspunkte sprechen nachdrücklich für eine derartige grundrechtsdogmatische Konzeption: Zum einen ermöglicht erst eine rational nachvollziehbare Qualifikation eines grundrechtlichen Problems als Tatbestands-, Schranken- oder Schranken-Schrankenfrage die rechtsstaatlich gebotene Disziplinierung und intersubjektive Kontrollierbarkeit des Subsumtionsprozesses. Damit ist indes nicht nur eine Frage der methodischen Klarheit angesprochen: Darüber hinaus geht es zum Zweiten auch darum, durch den Verzicht auf eine integrative Perspektive¹⁰ und durch die Strukturierung des Argumentationsprozesses eine Sache adäquat und differenziert unter Berücksichtigung divergierender Interessen bei der verfassungsrechtlichen Einzelfalllösung zu gewährleisten.¹¹

6 Dazu Höfling, Träger der Grundrechte, in diesem Handbuch Kapitel 4.

7 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 84.

8 Zu den Grundrechtsadressaten siehe Höfling, Adressaten der Grundrechte, in diesem Handbuch, Kapitel 3.

9 Dazu siehe noch unten Abschnitt II; ergänzend dazu Stern, Staatsrecht Band III/2, S. 651 ff.

10 Eine solche ist kennzeichnend für die ältere Judikatur des Staatsgerichtshofs; siehe dazu näher im Folgenden bei Rz. 5.

11 Zum Ganzen mit weiteren Nachweisen Höfling, Grundrechtsinterpretation, S. 173 ff.